

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung

(gemäß § 10 (5) der Satzung)

§ 1

Wahl des Präsidiums

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Landesvorstandes oder eine Stellvertretung eröffnet die Mitgliederversammlung. Sie lässt aus den Reihen der Mitglieder ein Präsidium, bestehend aus einer Versammlungsleitung und zwei Stellvertretungen wählen, welchem die Leitung der Mitgliederversammlung und die Abwicklung der Tagesordnung obliegen. Dem Präsidium wird die gültige Satzung zur Verfügung gestellt.

§ 2

Liste der Wortmeldungen

Das Präsidium führt eine Liste der Wortmeldungen. Die Reihenfolge bestimmt das Präsidium. Wortmeldungen nach Schluss der Aussprache werden nicht berücksichtigt. Der bzw. dem Vorsitzenden des Landesvorstandes und den Stellvertretungen ist jederzeit, auch außerhalb der Liste, das Wort zu erteilen.

§ 3

Wort zur Geschäftsordnung

Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Liste nach Ermessen der Versammlungsleitung erteilt. Die zur Geschäftsordnung redende Person darf nicht zur Sache sprechen. Über Geschäftsordnungsanträge ist ohne Debatte abzustimmen.

§ 4

Antrag auf Schluss der Wortmeldungen

Bei Antrag auf Schluss der Liste sind vor der Abstimmung die noch offenen Wortmeldungen bekanntzugeben. Eine Person kann gegen, eine für den Antrag sprechen. Das Präsidium bestimmt die Personen. Wird Schluss der Liste beschlossen, so sprechen nur noch die bei Stellung des Antrages vorgemerkten Personen.

§ 5

Antrag auf Schluss der Debatte

Antrag auf Schluss der Debatte kann nur stellen, wer selbst nicht zu der anstehenden Frage gesprochen hat. Eine Person kann gegen, eine für den Antrag sprechen. Das Präsidium bestimmt die Personen. Bei Annahme des Antrags auf Schluss der Debatte ist die Aussprache geschlossen.

§ 6

Abstimmung und Wahlen

Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben. Abstimmungen und Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn mindestens zehn Mitglieder dies beantragen.

§ 7

Wahlvorschläge

Vorschlagsberechtigt bei allen Wahlakten sind die Mitglieder, der Landesvorstand und die Landesleitung. Das Präsidium nimmt die Wahlvorschläge entgegen. Das Präsidium gibt den vorgeschlagenen Personen Gelegenheit sich vorzustellen. Ob eine Aussprache zu den Wahlvorschlägen stattfindet, entscheidet der wahlberechtigte Personenkreis der Mitgliederversammlung.

§ 8

Niederschrift

Die Niederschrift über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird vom Präsidium gefertigt und unterzeichnet.

§ 9

Beschluss

Diese Geschäftsordnung wurde von dem Landesvorstand am 20. November 2025 vorgelegt und von der Mitgliederversammlung am gleichen Tage beschlossen.